

Teilrevision des Organisationsreglement (OgR) der Kirchgemeinde Guggisberg

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates; die beiden Präsidentenstellen können in derselben Person vereinigt sein.
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Sekretärin oder den Sekretär der Kirchgemeindeversammlung; die beiden können auch Vizepräsidentin oder Vizepräsident bzw. Sekretärin oder Sekretär des Kirchgemeinderates sein.
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates;
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist;
- f) die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter;
- g) *die Person, welche der Bezirkssynode als Abgeordneter für die Wahl in die Kirchensynode vorgeschlagen wird.*

Sachgeschäfte

Art. 14

² Die Versammlung:

- a) Stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu.
- b) Erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ **Absatz gestrichen**

Kirchensteuern,
negative
Zweckbindung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

Art. 19 ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Art. 21

⁷ Er ist zuständig für die Anstellung und Kündigung von Vikar, Hilfsgeistlichen oder Pfarrerverwesern.

Kirchengebäude

Art. 24 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 37 *Die Pfarrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Bernischen Landeskirche.*

Art. 38 *Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmung erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.*

Stellung in der
Kirchgemeinde

Art. 39¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Pfarrperson zu behandeln.

Übriges Personal

Art. 40¹ **Für die Anstellung und die Rechte und Pflichten des übrigen Personals gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Personalgesetzgebung und das Gebühren- und Spesenreglement.**

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Wahlen

Wählbarkeit

Art. 58 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 72

³ Die am 01. Dezember 2020 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2021 in Kraft.